

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die
Risiko-Lebensversicherung (Tod infolge von Krankheit
oder Unfall) und die Invaliditäts-Kapitalversicherung
(Invalidität infolge von Krankheit) gemäss VVG**

Ausgabe 01.09

Inhaltsverzeichnis

::A. Risiko-Lebensversicherung	2
Art. 1 Grundlagen	2
Art. 2 Beginn der Versicherung	2
Art. 3 Ende des Versicherungsschutzes	2
Art. 4 Versicherte Leistungen	2
Art. 5 Umfang des Todesfallschutzes	3
Art. 6 Einschränkungen von Todesfall-Leistungen	3
Art. 7 Militärdienst und Krieg	4
Art. 8 Anspruch auf Leistungen	4
Art. 9 Auszahlung von Versicherungsleistungen	4
Art. 10 Gerichtsstand	4
Art. 11 Anwendbares Recht	4
::B. Invaliditäts-Kapitalversicherung	5
Art. 1 Grundlagen	5
Art. 2 Beginn der Versicherung	5
Art. 3 Ende des Versicherungsschutzes	5
Art. 4 Versicherte Leistungen	5
Art. 5 Fälligkeit des Invaliditätskapitals	6
Art. 6 Umfang des Invaliditätsschutzes	6
Art. 7 Militärdienst und Krieg	6
Art. 8 Anspruch auf Leistungen	6
Art. 9 Auszahlung von Versicherungsleistungen	6
Art. 10 Gerichtsstand	6
Art. 11 Anwendbares Recht	6

A. Risiko-Lebensversicherung

(Tod infolge von Krankheit oder Unfall)

::Art. 1 Grundlagen

Grundlage dieser Risiko-Lebensversicherung bilden diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

::Art. 2 Beginn der Versicherung

1. Die Risiko-Lebensversicherung können Personen ab dem 16. Altersjahr (ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird) bis zum erfüllten 63. Altersjahr abschliessen.
2. Der Antrag für einen Beitritt zur Risiko-Lebensversicherung erfolgt mit der Zustellung des entsprechenden Versicherungsantrages an die ProVAG.
3. Eine Aufnahme in diese Risiko-Lebensversicherung oder eine Höherversicherung in derselben kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt des Beginns der Risiko-Lebensversicherung oder der Höherversicherung voll arbeitsfähig ist.
4. Für die Erhöhung der Risiko-Lebensversicherung ist ebenfalls ein entsprechendes Antragsformular auszufüllen und der ProVAG einzureichen.

::Art. 3 Ende des Versicherungsschutzes

1. Am 31. Dezember des Kalenderjahres, in welchem der Versicherte das 65. Altersjahr erreicht, erlischt die Risiko-Lebensversicherung automatisch.
2. Die Risiko-Lebensversicherung kann vom Versicherten jeweils auf Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

::Art. 4 Versicherte Leistungen

1. Die Risiko-Lebensversicherung ist in Prämienleistungsstufen aufgeteilt. Der Monatsbeitrag je Leistungsstufe beträgt CHF 3.–.
2. Der Antragsteller kann sich höchstens für zehn Prämienleistungsstufen versichern.
3. Je Prämienleistungsstufe sind folgende Leistungen versichert:

Die ProVAG Versicherungen AG als Trägerin der Versicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) wird im Folgenden ProVAG genannt. Die PROVITA Gesundheitsversicherung AG ist ermächtigt, alle Handlungen im Namen und auf Rechnung der ProVAG vorzunehmen. Alle personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Todesfallkapital

Alter		Pro Prämienleistungsstufe à CHF 3.– pro Monat
Männer	Frauen	
	16	14 419
	17	14 345
	18	14 220
	19	14 135
	20	14 032
16	21	13 942
17	22	13 852
18	23	13 762
19	24	13 671
20	25	13 579
21	26	13 496
22	27	13 413
23	28	13 316
24	29	13 228
25	30	13 163
26	31	13 070
27	32	12 987
28	33	12 900
29	34	12 837
30	35	12 715
31	36	12 489
32	37	12 200
33	38	11 878
34	39	11 485
35	40	11 080
36	41	10 628
37	42	10 138
38	43	9 618
39	44	9 097
40	45	8 545
41	46	8 006
42	47	7 470
43	48	6 956
44	49	6 455
45	50	5 971
46	51	5 526
47	52	5 096
48	53	4 696
49	54	4 333
50	55	3 989
51	56	3 674
52	57	3 386
53	58	3 107
54	59	2 855
55	60	2 622
56	61	2 402
57	62	2 203
58	63	2 017
59	64	1 847
60	65	1 689

61	1 545
62	1 411
63	1 291
64	1 179
65	1 076

Waisenkapital

1. Bei Tod eines Versicherten wird für jedes hinterlassene, unmündige Kind je Beitragsgruppe ein zusätzliches Waisenkapital von CHF 500.– ausbezahlt.
2. Es gilt das Alter, das der Verstorbene im entsprechenden Kalenderjahr erreicht hat bzw. hätte.

:::Art. 5 Umfang des Todesfallschutzes

1. Sofern diese AVB keine ausdrücklichen Einschränkungen enthalten, ist der Versicherungsschutz dieser Risiko-Lebensversicherung bei jeder Tätigkeit (einschliesslich Fliegen, Auto- und Motorradfahren sowie Sport) und jedem Aufenthaltsort des Versicherten weltweit gegeben.
2. Ist der Tod des Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt worden, so wird gleichwohl die volle Versicherungsleistung ausbezahlt.
3. Die versicherten Leistungen werden ohne Rücksicht auf irgendwelche anderweitigen Versicherungen ausbezahlt.

:::Art. 6 Einschränkung von Todesfall-Leistungen

1. Stirbt der Versicherte innerhalb von drei Monaten nach Beginn in der Risiko-Lebensversicherung an den Folgen einer Krankheit, welche in diesem Zeitpunkt bereits bestand und von welcher der Versicherte Kenntnis hatte, so werden keine Versicherungsleistungen erbracht.
2. Stirbt der Versicherte innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Höherversicherung, so gilt sinngemäss die voranstehende Ziffer 1, wobei die bisher versicherten Leistungen ausbezahlt werden.
3. Bei Selbsttötung des Versicherten werden nur die länger als drei Jahre versicherten Leistungen ausbezahlt.

::Art. 7 Militärdienst und Krieg

1. Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen dieser AVB ohne Weiteres in der Versicherung eingeschlossen.
2. Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so kommen die einheitlichen Bestimmungen für die in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften zur Anwendung.
3. Nimmt der Versicherte an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt der Versicherte während oder als Folge eines solchen Krieges, so entfällt eine Leistungspflicht der ProVAG.

::Art. 8 Anspruch auf Leistungen

1. Anspruch auf Leistungen haben bei Tod eines Versicherten der Ehepartner, bei dessen Fehlen die Kinder, bei deren Fehlen die Eltern und bei deren Fehlen die gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens. Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die ProVAG in Abänderung der vorstehenden Aufzählung Begünstigte bezeichnen.
2. Anspruch auf Waisenkapitalien haben alle ehelichen und ausserehelichen Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, zu deren Lebensunterhalt der Versicherte aus seinen Mitteln wesentlich beigetragen hat, vorausgesetzt, dass sie das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Der Anspruch besteht über das 20. Altersjahr hinaus, falls:
 - a) das Kind das Alter von 25 Jahren noch nicht vollendet hat und in beruflicher Ausbildung steht, ohne zugleich hauptamtlich berufstätig zu sein;
 - b) das Kind voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig bleibt und bei Vollendung des 20. Altersjahres aus demselben Grund bereits erwerbsunfähig war.

::Art. 9 Auszahlung von Versicherungsleistungen

1. Todesfallmeldungen sind von den Angehörigen umgehend der ProVAG mitzuteilen.
2. Zur Begründung des Anspruchs verlangt die ProVAG bei den Hinterlassenen folgende Dokumente ein:
 - einen amtlichen Todesschein;
 - einen ärztlichen Bericht über die Todesursache bzw. über Beginn und Ursache der letzten Krankheit;
 - eine Bestätigung des Vorhandenseins von anspruchsberechtigten Kindern gemäss Art. 8, Ziffer 2.
3. Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die angeforderten Nachweise erbracht sind.
4. Die ProVAG bezahlt ihre Leistungen grundsätzlich an die Anspruchsberechtigten persönlich. Sie ist nicht verpflichtet, Auszahlungen an einen Vertreter oder ins Ausland zu leisten. In solchen Fällen werden die Leistungen bis zu einer möglichen Auszahlung sichergestellt.

::Art. 10 Gerichtsstand

Für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen die ProVAG erhoben werden, sind die ordentlichen Gerichte ihres Sitzes in Winterthur oder diejenigen des Wohnsitzes der Anspruchsberechtigten zuständig. Befindet sich dieser Wohnsitz nicht in der Schweiz, so ist Winterthur ausschliesslicher Gerichtsstand.

::Art. 11 Anwendbares Recht

Für alle in diesen AVB nicht besonders geregelten Fragen gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

B. Invaliditäts-Kapitalversicherung

(Invalidität infolge von Krankheit)

::Art. 1 Grundlagen

Grundlage dieser Invaliditäts-Kapitalversicherung bilden diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

::Art. 2 Beginn der Versicherung

1. Die Invaliditäts-Kapitalversicherung gemäss diesem Vertrag können Personen ab dem 16. Altersjahr (ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird) bis zum erfüllten 55. Altersjahr abschliessen.
2. Der Antrag für eine Aufnahme in die Invaliditäts-Kapitalversicherung erfolgt mit der Zustellung des entsprechenden, wahrheitsgetreu ausgefüllten und unterzeichneten Versicherungsantrages an die ProVAG.
3. Für die Erhöhung der Invaliditäts-Kapitalversicherung ist ebenfalls ein entsprechendes Anmeldeformular auszufüllen und der ProVAG einzureichen.

::Art. 3 Ende des Versicherungsvertrages

1. Am 31. Dezember des Kalenderjahres, in welchem der Versicherte das 63. Altersjahr erreicht, erlischt die Invaliditäts-Kapitalversicherung automatisch.
2. Tritt die Vollinvalidität innerhalb der letzten zwölf Monate vor Erreichen des 63. Altersjahres ein, so entfällt die Beitragspflicht am 31. Dezember des Kalenderjahres, in welchem der Versicherte das 63. Altersjahr erreicht. Das Invaliditätskapital wird nach Ablauf der Wartefrist ausbezahlt.
3. Die Invaliditäts-Kapitalversicherung kann vom Versicherten jeweils auf Ende eines Kalendermonats unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

::Art. 4 Versicherte Leistungen

1. Die Invaliditäts-Kapitalversicherung ist in Prämienleistungsstufen aufgeteilt. Der Monatsbeitrag je Leistungsstufe beträgt CHF 5.-.
2. Ein Antragsteller kann sich höchstens für drei Prämienleistungsstufen versichern.
3. Der Monatsbeitrag und die Leistungen sind für Männer und Frauen gleich.
4. Das versicherte Invaliditätskapital richtet sich nach der vereinbarten Prämienleistungsstufe sowie nach dem Alter, in dem die Invalidität beginnt.
5. Je Prämienleistungsstufe sind folgende Leistungen versichert:

Invaliditätskapital infolge von Krankheit

Alter	Pro Prämienleistungsstufe à CHF 5.- pro Monat
16–20	38 004
21	37 554
22	37 115
23	36 475
24	35 856
25	35 064
26	34 306
27	33 403
28	32 547
29	31 575
30	30 660
31	29 382
32	28 207
33	27 007
34	25 799
35	24 695
36	23 333
37	22 037
38	20 809
39	19 588
40	18 396
41	17 293
42	16 108
43	15 039
44	14 010
45	12 926
46	11 841
47	10 812
48	9 870
49	9 015
50	8 168
51	7 346
52	6 590
53	5 920
54	5 324
55	4 783
56	4 274
57	3 807
58	3 401
59	3 047
60	2 729
61	2 460
62	2 224
63	2 009

::Art. 5 Fälligkeit des Invaliditätskapitals

1. Das Invaliditätskapital wird fällig, wenn der Versicherte während mindestens 24 Monaten erwerbsunfähig gewesen ist und voraussichtlich keine Besserung mehr eintreten wird.
2. Als Beginn der Wartefrist gilt der Tag, den der Arzt für eine voraussichtliche dauernde Invalidität von mindestens 50 Prozent festgestellt hat.
3. Ein Anspruch auf das Invaliditätskapital besteht, wenn in den letzten sechs Monaten während der Wartefrist eine dauernde Invalidität von mindestens $66\frac{2}{3}$ Prozent bestanden hat.
4. Der Versicherte gilt als voraussichtlich dauernd invalid, wenn erwiesen ist, dass von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung erwartet werden kann.

::Art. 6 Umfang des Invaliditätsschutzes

1. Sofern diese AVB keine ausdrücklichen Einschränkungen enthalten, ist der Versicherungsschutz dieser Invaliditäts-Kapitalversicherung für jedes versicherte Ereignis an jedem Aufenthaltsort des Versicherten gegeben.
2. Keine Versicherungsdeckung besteht bei:
 - Invalidität infolge von Unfall;
 - Invalidität, die vom Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurde;
 - Invalidität, über deren Ursache der Versicherte arglistig falsche Angaben gemacht hat;
 - Invalidität von weniger als $66\frac{2}{3}$ Prozent;
 - Tod während der Wartefrist.
3. Zu Unrecht entrichtete Leistungen werden zurückgefordert.

::Art. 7 Militärdienst und Krieg

1. Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen dieser AVB ohne Weiteres in der Versicherung eingeschlossen.
2. Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so kommen die einheitlichen Bestimmungen für die in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften zur Anwendung.
3. Nimmt der Versicherte an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und wird der Versicherte während oder als Folge eines solchen Krieges invalid, so entfällt eine Leistungspflicht der ProVAG.

::Art. 8 Anspruch auf Leistungen

Anspruch auf Leistungen hat der invalide Versicherte.

::Art. 9 Auszahlung von Versicherungsleistungen

1. Ansprüche auf Zahlung des Invaliditätskapitals sind nach Ablauf der Wartefrist von 24 Monaten der ProVAG mitzuteilen.
2. Zur Begründung des Anspruchs verlangt die ProVAG folgende Dokumente ein:
 - Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung über einen Invaliditätsgrad von mindestens $66\frac{2}{3}$ Prozent;
 - Arztbericht über Natur, Verlauf, Beginn und Dauer des Leidens.
3. In allen Fällen kann die ProVAG weitere Nachweise verlangen oder selbst Erhebungen durchführen.
4. Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn alle angeforderten Nachweise erbracht sind.

::Art. 10 Gerichtsstand

Für Klagen, die aus diesem Versicherungsvertrag gegen die ProVAG erhoben werden, sind die ordentlichen Gerichte ihres Sitzes in Winterthur oder diejenigen des Wohnsitzes der Anspruchsberechtigten zuständig. Befindet sich dieser Wohnsitz nicht in der Schweiz, so ist Winterthur ausschliesslicher Gerichtsstand.

::Art. 11 Anwendbares Recht

Für alle in diesen AVB nicht besonders geregelten Fragen gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).



Mixed Sources
Product group from well-managed
forests, controlled sources and
recycled wood or fiber

Cert no. IMO-COC-028052
www.fsc.org
© 1996 Forest Stewardship Council

PROVITA Gesundheitsversicherung AG

Brunngasse 4
Postfach
8401 Winterthur

Tel. 052 260 02 02
Fax 052 260 02 03

info@provita.ch
www.provita.ch

